

# Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 W 78/14  
324 O 316/14  
LG Hamburg



## Beschluss

-  
In der Sache

...

**- Antragsteller (Behörde) und Beschwerdeführer -**

Prozessbevollmächtigte:

...

gegen

...

**- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -**

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ..., den Richter am Oberlandesgericht ... und den Richter am Oberlandesgericht ...

am 26.06.2014:

I. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, vom 11. Juni 2014 - 324 O 316/14 - abgeändert.

Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung - wird der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,- Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) neben dem bereits erlassenen Verbot

verboten,

zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen,

.... habe im Zusammenhang mit der Rede des Bundespräsidenten Gauck vor der Münchener Sicherheitskonferenz für den Bundespräsidenten geschrieben.

II. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens fallen der Antragsgegnerin nach einem Wert von € 40.000,-- zur Last. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragsgegnerin nach einem Wert von € 20.000,--.

Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde ist begründet. Das mit der Beschwerde erstrebte Verbot folgt aus den §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB (analog) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG. In der Fernsehsendung wird die Behauptung aufgestellt, dass die Rede des Bundespräsidenten von einem transatlantischen ... vorbereitet wurde und dass der Antragsteller an der Vorbereitung mitwirkte. Durch die Formulierung „...“ und den Vorwurf, dass der Antragsteller nicht den genügenden Anstand gehabt habe, „sein Schreiben für Gauck zu trennen von seinem Schreiben für ...“, wird dem Zuhörer vermittelt, dass der Antragsteller bewusst an der Vorbereitung der Rede mitwirkte. Der Antragsteller hat durch seine eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, dass diese für ihn ehrenrührige Behauptung unwahr ist. Das Verständnis des Landgerichts, dass in der Sendung lediglich satirisch kommentiert werde, dass der Antragsteller sich über eine Rede des Bundespräsidenten wohlwollend geäußert habe, die Gedanken enthält, die in dem vom Antragsteller miterarbeiteten Strategiepapier enthalten sind, wird dem Wortlaut der beanstandeten Passage des Beitrags nicht gerecht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Wertfestsetzung beruht auf den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO, also dem Interesse des Antragstellers an der Unterlassung der beanstandeten Äußerungen. Dieses bemisst der Senat – der eigenen Wertangabe des Antragstellers in der Antragschrift folgend – mit insgesamt € 40.000,--